



Landgericht München I

Ausfertigung

Justizpalast Prielmayerstraße 7 80316 München

Az: 22 O 22384/06

Verkündet am 19.2.2009

① VF 7.4.09

FA 14.4.09

Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

② VF 27.4.09

FA 11.5.09

URTEIL

Urt.	Rück- spr.	EB/M 03/09	Kopie Mitt.
RA	EINGEGANGEN		Korre- tur
SB	11. MRZ. 2009		Rück- spr.
Rück- spr.	KWAG		Zah- lung
zDA	Rechtsanwälte in Partnerschaft		Stel- lung

In dem Rechtsstreit

_____, _____

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte KWAG Rechtsanwälte, Lise-Meitner-Strasse 2, 28359
Bremen Gz.: 69/06

gegen

- 1) Andreas Schmid, z.Zt. JVA Stadelheim, Stadelheimer Str. 12,
81541 München
- 2) Commerzbank AG, vertr. durch den Vorstand, Filiale Mühlheim,
Bahnhofstr. 14-16, 63165 Mühlheim a. M.
- 3) Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, vertr. durch den
Vorstand, Arabellastr. 12, 81925 München

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigte/r:

zu 1 : Rechtsanwälte Nachmann Vilgertshofer Scharf Barfuß,
Theatinerstrasse 15, 80333 München Gz.: 10266/06

zu 2 : Rechtsanwälte Salans LLP, Platz der Einheit 2, 60327
Frankfurt am Main

zu 3 : Rechtsanwälte Sernetz & Kollegen, Schrankfach 203,
Karlsplatz 11, 80335 München Gz.: Dr.Wo/Hi

wegen Forderung und Feststellung

./..



erläßt das Landgericht München I, 22. Zivilkammer, durch
Vorsitzenden Richter am Landgericht Ruderisch, Richterin am
Landgericht Weitnauer und Richter am Landgericht Gröschel im
schriftlichen Verfahren, in welchem Schriftsätze Berücksichtigung
fanden, die bis 30.01.2009 eingereicht wurden, folgendes



22 0 22384/06




Teilendurteil


1.

Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an den Kläger 14.875,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 % - Punkten über dem Basiszinssatz seit 5.10.2004 zu bezahlen

Zug um Zug

gegen Übertragung der Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG im Nennwert von 25.000,- € mit der Kommanditistennummer 

2.

Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, den Kläger von allen zukünftigen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG im Nennwert von 25.000,- € mit der Kommanditistennummer  resultieren.

3.

Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an den Kläger 874,- € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % - Punkten seit dem 23.4.2007 zu bezahlen.



4.

Die Beklagte zu 2) trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu einem Drittel und ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Im übrigen bleibt die Kostenentscheidung der Endentscheidung vorbehalten.

5.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages.



22 0 22384/06

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der Beklagten zu 2) Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung.

Der Kläger beteiligte sich am 1.10 2004 aufgrund der Tätigkeit des Mitarbeiters der Beklagten, Filiale ██████████, Herrn ██████████, in Höhe von 25.000,- € zuzüglich 5 % Agio an der „Film & Entertainment VIP Medienfonds 4“ GmbH & Co. KG, einem geschlossenen Medienfonds mit abgesicherten Lizenzeinnahmen durch die Bayerische HypoVereinsbank als schuldübernehmende Bank, (sog. „Defeasance – Struktur“) (K 2). Er bezahlte einen Eigenkapitalanteil von 54,5 % der Beteiligungssumme, den Rest von 45,5 % wurde durch die HypoVereinsbank finanziert.

Der Kläger trägt vor, Herr ██████████ habe ihm die Anlage Ende September 2004 vorgeschlagen. Der Kläger habe zwar Steuern sparen wollen, gleichzeitig jedoch auch Wert auf ein sicheres Produkt gelegt. Herr ██████████ habe anhand des Emissionsprospektes und eines Werbeflyers (K 11) erläutert, es handle sich um einen Garantiefonds, bei dem neben den zu erwartenden Ausschüttungen die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals durch die HypoVereinsbank in Höhe von 115 % der Einlage am Ende der Laufzeit garantiert sei. Für 2004 habe Herr ██████████ dem Kläger eine steuerliche Verlustzuweisung von 104,5 % der Nominaleinlage in Aussicht gestellt. Er habe gesagt, die steuerliche Abzugsfähigkeit sei gesichert und fest einkalkulierbar; externe Experten hätten dies festgestellt. Alles in allem sei die Anlage erzkonservativ und mit einer festverzinslichen Anlage zu vergleichen. Das Maximalrisiko bestehe darin, statt einer marktüblichen Verzinsung während der gesamten Laufzeit nur 15 % auf-



den Eigenkapitalanteil zu bekommen. Man könne von einer 8 % igen Rendite ab 2006 ausgehen. Hierbei habe Herr [REDACTED] eine Übersicht über die Vorgängerfonds VIP 1 und VIP 2 (K 12) in die Beratung mit einbezogen.

Herr [REDACTED] habe ihn über die Risiken und Besonderheiten der Beteiligung am streitgegenständlichen Filmfonds nicht unterrichtet.

Die Beklagte habe für die Vermittlung der Beteiligung Provisionen in Höhe von mindestens 8,25% zusätzlich zum Agio der Zeichnungssumme erhalten. Gemäß Marketing- und Vertriebsplan (B 2 - 12) habe die Beklagte zu 2) sogar 8,72 % Provision auf die Zeichnungssumme, also ca. 16 % bezogen auf das Eigenkapital (ohne Agio) erhalten. Über diese Provisionen sei der Kläger nicht aufgeklärt worden. Bei einem Wertpapiergeschäft erhalte die Bank Provisionen zwischen 0,5 % und 1%. Angesichts der extremen Innenprovisionen sei vorliegend ein hoher Anreiz für den Berater geschaffen worden, eher im eigenen Verdienstinteresse als im Interesse des Kunden zu beraten.

Der Kläger trägt vor, er hätte im Falle der ordnungsgemäßen Aufklärung von der Zeichnung abgesehen.

Er meint, er habe gegen die Beklagte Ansprüche wegen Verletzung von Aufklärungspflichten aus dem Anlageberatungsvertrag.

Der Kläger beantragt:

1.

Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an den Kläger 14.875,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 % - Punkten über dem Basiszinssatz seit 5.10.2004 zu bezahlen

Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG im Nennwert von 25.000,- € mit der Kommanditistennummer [REDACTED]



2.

Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, den Kläger von allen zukünftigen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG im Nennwert von 25.000,- € mit der Kommanditistennummer [REDACTED] resultieren.

3.

Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an den Kläger 874,- € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % - Punkten seit dem 23.4.2007 zu bezahlen.

Die Beklagte zu 2) beantragt:

Klageabweisung.

Der Kläger sei ein erfahrener Anleger, der bereits vor Zeichnung des streitgegenständlichen Medienfonds zahlreiche Erfahrungen mit Aktien und Aktienfonds gehabt habe. In der Selbstauskunft gemäß § 31 II Nr. 2 WpHG habe er die zweithöchste Kenntnisstufe angegeben. Der Kundenbetreuer habe dem Kläger Chancen und Risiken des streitgegenständlichen Fonds auf der Grundlage des ihm ausgehändigten Emissionsprospektes erläutert. Zudem sei der Kläger von seiner Ehefrau – einer Steuerberaterin – beraten worden, die u.a. den Fondsprospekt geprüft habe.

Zu keiner Zeit habe Herr [REDACTED] gegenüber dem Kläger vom Prospekt abweichende Angaben oder Zusicherungen gemacht. Es sei nicht gesagt worden, dass der Anleger am Ende der Laufzeit 115 % seiner Einlage zurückerhalte. Die Schuldübernahme sei dem Kläger wie prospektiert erklärt worden. Im Hinblick auf die Schlusszahlungsverpflichtung der Hypo Vereinsbank sei die Bezeichnung als „Garantie“ oder „Schuldübernahme“ irrelevant. Im Prospekt sei die Schuldübernahme zutreffend und umfassend dargestellt. Entscheidend sei, dass die



Schlusszahlung in Höhe von 115 % des Fondsvolumens ohne Agio an die Fonds-Gesellschaft zum 30.11.2014 von den HypoVereinsbank als bonitätsstarker Zahlungsschuldnerin gesichert sei; daran bestehe jedoch keinerlei Zweifel.

Herr [REDACTED] habe neben dem Prospekt bei seinen Erläuterungen auch eine Übersicht (B 2 – 6) verwendet

Die Beklagte zu 2) habe vor Abschluss der Vertriebsverträge mit der VIP Beratung für Banken AG und den Fonds eine sorgfältige Plausibilitätsprüfung vorgenommen, u.z. unter Verwendung eines Steuergutachtens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH vom 23.4.2004, des Bescheides des Finanzamtes München II vom 7.4.2004, sowie des Gutachtens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vom 6.5.2004. Daraus hätte sich für sie insbesondere die wirtschaftliche Tragfähigkeit der geschäftlichen Fondskonzepte ergeben.

Es habe keine Veranlassung bestanden, die Schlüssigkeitsprüfung auch auf etwaige Zahlungsflüsse zwischen Produktionsdienstleister und Lizenznehmer zu erstrecken, da ausweislich des Prospektes der Fonds Zahlungen an die Produktionsdienstleister erst erbringen sollte, wenn die Schuldübernahmeerklärung der Bank vorlag. Ob und inwieweit diese Prospektangaben später tatsächlich auch eingehalten worden seien, wisse die Beklagte zu 2) nicht.

Zudem träfe die Klägerseite ein Mitverschulden, da sie bei der gebotenen sorgfältigen Lektüre des Prospekts vollständig über sämtliche relevanten Umstände der streitgegenständlichen Anlage unterrichtet gewesen wäre.

Die Beklagte zu 2) sei nicht verpflichtet gewesen, den Anlegern ungefragt die Höhe ihrer Innenprovision für die Fondsvermittlung mitzuteilen, da die 15 %-Grenze nicht erreicht worden sei. Zudem ergäben sich die maßgeblichen Informationen über Vertriebskosten bereits aus dem Emissionsprospekt. Auf Seite 63 werde deutlich darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu dem 5 % igen Agio weitere 8,9 % für die Anteilsvermittlung ausgegeben wurden und dass von angelegten 105.000,- € 9,4 % - also 13.900,- € - für den Anteilsvertrieb ausgegeben würden. Auch habe sich der Kläger nach der Innenprovision der Beklagten zu 2) nicht erkundigt.



Die Beklagte zu 2) bestreitet, dass der Kläger sich bei Kenntnis von den Innenprovisionszahlungen nicht an dem Fonds beteiligt hätte.

Jedenfalls habe der Kundenberater der Beklagten nicht schuldhaft gehandelt, da zum maßgeblichen Zeitpunkt keine Kenntnis einer derartigen Rechtspflicht bestanden habe.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird auf sämtliche eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat am 9.10.2008 einen Beweisbeschluss erlassen. Auf das Protokoll der Beweisaufnahme vom 12.12.2008 wird Bezug genommen.

Die Parteien haben sich mit Erklärungen ihrer Prozessbevollmächtigten vom 12.12.2008 mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 II ZPO einverstanden erklärt. Schriftsätze bis zum 19.2.2009 wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger stehen Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte zu 2) aus § 280 BGB bzw. aus pVV des Anlageberatungsvertrages zu.



1.

Zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 2) ist ein Anlageberatungsvertrag, kein Anlagevermittlungsvertrag, zustande gekommen.

Dem Anlagevermittler, der für eine bestimmte Kapitalanlage gegen Provision den Vertrieb übernimmt, tritt der Anlageinteressent selbständig gegenüber. An ihn wendet er sich in der Regel in dem Bewusstsein, dass der werbende und anpreisende Charakter der Aussagen im Vordergrund steht. Der zwischen dem Anleger und dem Vermittler zustande gekommene Vertrag zielt lediglich auf Auskunftserteilung ab.

Dagegen ziehen Kapitalanleger einen Anlageberater hinzu, wenn sie selbst keine ausreichenden wirtschaftlichen Kenntnisse und keinen genügenden Überblick über wirtschaftliche Zusammenhänge haben. Sie erwarten dann nicht nur die Mitteilung von Tatsachen, sondern insbesondere deren fachkundige Bewertung und Beurteilung, und häufig auch eine auf ihre persönlichen Verhältnisse zugeschnittene Beratung. In einem solchen Vertragsverhältnis hat der Berater regelmäßig weitergehende Pflichten gegenüber dem betreuten Kapitalanleger. Als unabhängiger, individueller Beistand, dem persönliches Vertrauen entgegengebracht wird, muss er besonders differenziert und fundiert beraten (zur Unterscheidung grundlegend BGH III ZR 25/92 - NJW-RR 1993,1114-1116; aufgegriffen und bestätigt in BGH III ZR 71/05 - NJW-RR 2006,109-111).

So war es hier:

Der Kläger, der selbst einmal Filialleiter bei der Beklagten zu 2) war, hat in seiner Parteivernehmung angegeben, er habe gegenüber der Commerzbank ein gewisses Affektionsinteresse empfunden. Er sei seit 1997 Kunde der CoBa gewesen, habe allerdings die Geschäftsbeziehung im Jahre 2000 ca. ein Jahr lang ruhen lassen. Er habe die Beklagte zu 2) als Bank gekannt, die ordentlich berät. Nach dem Zusammenbruch des neuen Marktes, bei dem er sein ganzes Vermögen, das in Aktien investiert gewesen sei, verloren habe, habe er Eigenkapital



neu aufbauen wollen und dabei sichere Anlagemöglichkeiten gesucht. Er sei daher von Herrn ████████ auf den VIP 4 – Fonds angesprochen worden. Es habe mehrere Gesprächstermine gegeben, wobei der Bankberater sich auf entsprechende Nachfrage des Klägers seinen Steuersatz habe nennen lassen und festgestellt habe, für den Kläger rentiere es sich wohl noch.

Diese Angaben hat die Beklagte zu 2) nicht bestritten. Der ebenfalls vernommenen Zeuge ████████ hat nichts Gegenteiliges hierzu behauptet.

Damit ist davon auszugehen, dass die Beklagte zu 2) den Kläger in Anlagegeschäften umfassend betreut hat und dass bei der Beklagten zu 2) die finanzielle Situation des Klägers und dessen Lebensumstände aufgrund der langjährigen Kundenbeziehung bekannt waren. Dass Herr ████████ dem Kläger den VIP 4 – Fonds als interessantes Steuersparmodell empfahl und sich sogar dessen Steuersatz nennen ließ, um zu überprüfen, ob die steuerliche Abzugsfähigkeit sich überhaupt für den Kläger rentieren würde, zeigt, dass er um die guten Einkommensverhältnisse des Klägers wusste und seinen Vorschlag darauf abgestimmt hatte. Der Kundenbetreuer stellte dem Kläger vorliegend also nicht lediglich den VIP 4 - Fonds vor und vermittelte dessen Erwerb, sondern unterbreitete als neutraler und unabhängiger Beraterin ein auf den Kläger abgestimmtes Anlagenangebot (vgl. BGH NJW-RR 2006, 109-111).

Der zwischen der Beklagten, der VIP Beratung für Banken AG und dem Fonds abgeschlossene reine Vertriebsvertrag schließt eine weitergehende Beratung des Anleger durch die vertreibenden Bank im Einzelfall jedenfalls nicht aus.

2.

Die Beklagte zu 2) hat ihre Pflichten aus dem Anlageberatungsvertrag schuldhaft verletzt, weil sie den Kläger unstreitig nicht auf die Höhe der ihr bei Zeichnung zufließenden Provisionen hingewiesen hat.

Hierbei kann dahingestellt bleiben, wie hoch die von der Beklagten zu 1) vereinnahmte Provision für den Vertrieb der streitgegenständlichen Anlage tatsächlich war. Auch ist nicht rele-



vant, ob die 15 % - Grenze, die der BGH als Offenlegungs-Schwelle für Provisionen des Anlagevermittlers entwickelt hat (vgl. BGH NJW 2004, 1732; NJW 2005, 3208) erreicht wurde.

Da der Anlageberater – wie oben ausgeführt – eine unabhängige und differenzierte Bewertung und Beurteilung verschiedener Anlagen schuldet, muss der ihn konsultierende Anlageinteressent nämlich in jedem Fall erkennen können, welche Motive einer Anlageempfehlung zugrunde liegen.

Im Falle einer Bankberatung bedeutet dies, dass ungefragt auch auf Art und Umfang von Rückvergütungen hingewiesen werden muss, die das Kreditinstitut erhält, und zwar unabhängig von der Rückvergütungshöhe. Erst ein solchermaßen aufgeklärter Kunde ist in der Lage, das Umsatzinteresse der Bank einzuschätzen und zu beurteilen, ob ihm eine Anlage empfohlen wird, weil sie anlegergerecht ist oder weil die Bank daran verdient, bzw. mehr daran verdient als an der Empfehlung anderer Anlagen (vgl. BGH XI ZR 56/05 v.19.12.2006).

Nur durch Mitteilung der Rückvergütungshöhe kann ein eventuell bestehender Interessenkonflikt der Bank offen gelegt werden, eine zivilrechtlich allgemein anerkannte Rechtspflicht, die in § 31 I Nr.2 WpHG a.F. für Wertpapiere und sonstige Finanzierungsinstrumente lediglich eine ausdrückliche Normierung erfahren hat.

Im seinem Urteil vom 19.12.2006 (BGH XI R 56/05) hat der BGH zwar § 31 I Nr. 2 WpHG a.F. im Zusammenhang mit der Pflicht zur Vermeidung eines Interessenkonflikts angeführt, seine Ausführungen aber insoweit nicht auf den Anwendungsbereich des WpHG beschränkt. In § 31 I Nr.2 WpHG a.F. ist nämlich lediglich der zivilrechtlich allgemein anerkannte Grundsatz der Vermeidung von vertragswidrigen Interessenkonflikten (vgl. Palandt, BGB, 68. Aufl. § 654, Rdnr. 4) aufsichtsrechtlich für den Bereich des Wertpapierhandels normiert worden (so nunmehr ausdrücklich bestätigt in BGH XI ZR 510/07 – Beschluss vom 20.1.2009).

Damit ist Norm erkennbar Ausfluss eines allgemeinen Maßstabs für Aufklärungspflichten bei Bankberatung und gilt als allgemeine Verhaltensregel auch dann, wenn keine Wertpapiere iSd



WpHG, sondern Fondsanteile Gegenstand der Anlageberatung durch die Bank sind. Denn für den Anlageinteressenten macht es keinen Unterschied, ob ihm zum Kauf eines Wertpapiers oder eines nicht vom Anwendungsbereich des § 31 WpHG erfassten Produktes geraten wird, bzw. ob der Berater Aktienfonds oder Medienfonds vertreibt. Entscheidend ist, dass der Anleger darauf vertrauen darf, der Berater empfehle die Anlage ausschließlich im Kunden- und nicht im Eigeninteresse (BGH aaO).

Vorliegend hat der Kläger unbestritten vorgetragen, die Beklagte habe interne Provisionen von mindestens 8,25 % zusätzlich zum Agio für den Vertrieb des VIP 4-Medienfonds erhalten.

Soweit die Beklagte darauf verweist, die Vertriebskosten ergäben sich für die Anleger bereits aus dem Emissionsprospekt, ist dies unbehelflich. Denn auch wenn der Kunde aus den Angaben auf Seite 63 entnehmen kann, dass das 5 % - ige Agio der Eigenkapitalvermittlerin VIP für Banken AG zur zusätzlichen Abdeckung von Vertriebsaufwendungen dient (vgl. Fußnote) und dass für die sog. "Eigenkapitalvermittlung" darüber hinaus weitere 4,9 %, für die „Platzierungsgarantie“ 2 % und für die „Finanzvermittlung“ weitere 2 % des Kommanditkapitals verwendet werden, ist für ihn jedoch nicht erkennbar, welche Quote hiervon die ihn beratende Bank erhält.

Dass überhaupt Vertriebskosten anfallen und Vertriebsprovisionen bezahlt werden, dürfte für jeden Anlageinteressenten schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung klar sein; entscheidend für seine Beurteilung, ob und inwieweit Interessenkonflikte beim Kreditinstitut vorliegen, ist jedoch erst die konkrete Bezifferung der gerade dorthin fließenden Vergütungen. Stehen mehrere Anlagemöglichkeiten im Raum, kann der Anleger auch nur so ersehen, ob die Bank ihm diejenige empfiehlt, die ihr die höchste Provision einbringt.



Selbst im Nachhinein vermeidet es die Beklagte zu 2) jedenfalls zumindest im Zusammenhang mit dem VIP 4 – Fonds sorgsam, die Höhe der tatsächlich erhaltenen Vertriebsprovision selbst genau zu beziffern, sondern beschränkt sich lediglich darauf, eine nicht näher definierte Quotenspanne anzugeben bzw. zu behaupten, 15 % würden nicht erreicht. Es kann dahinstehen, ob dies als Indiz dafür zu werten ist, dass die Beklagte zu 2) – aus welchen Gründen auch immer – gegenüber den Anlegern, die sie berät, kein Interesse an Schaffung transparenter Verhältnisse hat.

3.

Die fehlerhafte Aufklärung der Bank war nach der für den Kläger sprechenden Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens zumindest auch kausal für die Zeichnung der Anlage (Palandt, BGB, 64. Auflage, § 280, Rdnr. 39). Die Beklagte hat diese Vermutung nicht erschüttert und erst recht nicht widerlegt.

Es reicht nicht aus, zu bestreiten, dass der Anleger auch bei Kenntnis der tatsächlichen Provisionen trotzdem gezeichnet hätte. Auch ist nicht ersichtlich, warum die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens im Falle mangelnder Aufklärung über verdeckte Rückvergütungen nicht gelten sollte.

4.

Die Beklagte hat auch schuldhaft gehandelt und kann sich nicht mit Erfolg auf Rechtsirrtum berufen.

Grundsätzlich ist ein Rechtsirrtum des Schuldners beachtlich, wenn er nicht fahrlässig handelt. D.h. der Schuldner muss die Rechtslage sorgfältig prüfen, soweit erforderlich Rechtsrat einholen und die höchstrichterliche Rechtssprechung beachten (BGH NJW 2001, 3114). Bei höchstrichterlich noch nicht geklärten Fragen ist dem Schuldner ein Rechtsirrtum nicht anzulasten, wenn seine Rechtsansicht auf einer sorgfältigen Prüfung der Rechtslage beruht (BGHZ 131, 346). Entschuldigt ist der Schuldner auch dann, wenn seine Rechtsansicht dem damali-



gen Stand der Rechtssprechung oder der h.M. entsprach (BGH NJW 08, 840 ; BGH NJW 1972, 1045) – vgl. Palandt aaO § 276, 22).

Hier liegt jedoch keine dieser Fallkonstellationen vor, insbesondere ist keine Änderung der höchstrichterlichen Rechtssprechung erfolgt: Wie der BGH in seinem Beschluss vom 20.1.2009 - XI ZR 510/07 nämlich ausdrücklich klarstellt, handelt es sich bei der Pflicht der Vermeidung von vertragswidrigen Interessenkonflikten um einen zivilrechtlich allgemein anerkannten Grundsatz, der nicht etwa erst durch das Urteil des vom 19.12.2006 (BGH XI R 56/05) höchstrichterlich geklärt, sondern – z.B. auch für den Bereich der Doppelmaklertätigkeit – seit jeher gültig ist.

Auch hat die Beklagte zu 2) nicht vorgetragen, zur Frage der Aufklärung der Kunden über erhaltene Rückvergütungen professionellen Rechtsrat eingeholt und erhalten und ihr Verhalten daraufhin ausgerichtet zu haben.

5.

Ein Mitverschulden des Klägers ist vorliegend nicht erkennbar, da er – wie gezeigt – auch durch Lesen des Prospektes die tatsächlich an Beklagte zu 2) geflossenen Innenprovisionen nicht hätten erfahren können.

6.

Damit hat der Kläger Anspruch auf Ersatz des negativen Interesses, ist also so zu stellen, wie er bei pflichtgemäßer Aufklärung durch die Beklagte zu 2) stünde.

Dann hätte er die Anlage nicht gezeichnet, sodass er nicht nur das aufgewandte Eigenkapital zurückerhält, sondern auch von sämtlichen in Zusammenhang mit den Beteiligungen eingegangenen Verpflichtungen freizustellen ist, wie die Fremdfinanzierung über die Bayerische Hypo Vereinsbank, sowie von etwaigen unmittelbaren oder mittelbaren steuerlichen Folgekosten, wie Verspätungszuschläge und anfallende Gewerbesteuer bei Rückübertragung der Beteiligung. Damit war den Klageanträgen Ziffer 1 und 2 stattzugeben. Die Klagepartei schuldet



Zug um Zug die Übertragung sämtlicher mit der streitgegenständlichen Beteiligung verbundener Rechtspositionen.

Der Schadensersatzanspruch umfasst gemäß § 249 I BGB auch die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten entsprechend dem Klageantrag Ziffer 3.

7.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 I S.2 BGB.

III.

Kosten: § 91 ZPO.

IV.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 S. 1, 2 ZPO.

VRiLG

Ruderisch

RiLG

Gröschel

RiLG

Weitnauer

Der Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift wird bestätigt.

München, den

Der Urkundsbewerte der
Geschäftsstelle des Landgerichts München I